

Beschluss
der Ständigen Gebührenkommission nach
§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 23.03.2022 die nachfolgend aufgeführte Änderung des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren (Anlage 2 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) beschlossen:

In der Anlage 2 des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung werden folgende Gebührennummern P 40 und P 41 angefügt:

„Nr.	Leistung	Betrag/€
P 40	<p>Videobasierte Durchführung indizierter psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlungsmaßnahmen in Analogie zu P 27 und P 28</p> <p><i>Durchführung nach Zuweisung innerhalb und außerhalb der max. 5 probatorischen Sitzungen à 50 Minuten nach bereits erfolgtem persönlichen Erstkontakt entsprechend Ziffer P 27 und aus therapeutischer Sicht nicht erforderlichem unmittelbarem persönlichen Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten. Die nach Anlage 31b BMV-Ä aufgestellten Anforderungen an Praxen und Videodienstleister zur Durchführung von Videosprechstunden sind zu gewährleisten.</i></p>	135,00
P 41	<p>Videobasierte Durchführung indizierter psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlungsmaßnahmen in Analogie zu P 27 und P 28</p> <p><i>Durchführung nach Zuweisung innerhalb und außerhalb der max. 5 probatorischen Sitzungen à 25 Minuten nach bereits erfolgtem persönlichen Erstkontakt entsprechend Ziffer P 27 und aus therapeutischer Sicht nicht erforderlichem unmittelbarem persönlichen Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten. Die nach Anlage 31b BMV-Ä aufgestellten Anforderungen an Praxen und Videodienstleister zur Durchführung von Videosprechstunden sind zu gewährleisten.</i></p>	67,50“

Die Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und wird veröffentlicht.

Berlin, den 23. März 2022

Für die Unfallversicherungsträger:

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

 Dr. Edlyn Höller

 Dr. Andreas Gassen